

An die
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 02.11.2023

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
am Montag, dem 13.11.2023, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche und Familien

**am Montag, dem 13.11.2023, um 15:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C
4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2** Bericht der Verwaltung
- 3** Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von
zusätzlichen Betreuungsplätzen in der
Kindertageseinrichtung St. Christophorus in Telgte-
Westbevern

182/2023

- | | | |
|---|--|----------|
| 4 | Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der DRK-Kindertageseinrichtung Flohzirkus in der Gemeinde Wadersloh | 204/2023 |
| 5 | Änderung der Richtlinien des Kreises Warendorf zur Förderung der selbstorganisierten Betreuung von Kindern | 207/2023 |
| 6 | Auswirkungen der allgemeinen Kostensteigerungen auf das Budget Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Jugend und Bildung | 185/2023 |
| 7 | Vorbereitung und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen-Hier: Beratung des Budgets Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Jugend und Bildung für das Jahr 2024 | 186/2023 |
| 8 | Umsetzung Schutzkonzepte - Sachstandsbericht | 187/2023 |

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|----------|
| 1 | Bericht der Verwaltung | |
| 2 | Änderung des Vertrages mit Innosozial gGmbH über die Durchführung von pädagogischen/therapeutischen Maßnahmen (Fachdienst Autismus) | 183/2023 |
| 3 | Erziehungsberatung in den Familienzentren durch Innosozial gGmbH – Anpassung des Fachleistungsstundensatzes | 190/2023 |
| 4 | Änderung der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung für die sozialpädagogische Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag | 188/2023 |
| 5 | Beratung von Pflegeverhältnissen nach dem Konzept "Pflegekinder im Kreis Warendorf" - Anpassung des Vergütungssatzes | 189/2023 |

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

beglaubigt

Valeska Grap
Vorsitz

Anke Frölich
Amtsleitung

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 182/2023
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Kindertageseinrichtung St. Christophorus in Telgte-Westbevern

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	13.11.2023

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 50.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses von bis zu 50.000 € an die Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Telgte im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Kindertageseinrichtung St. Christophorus Westbevern.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung 2023/2024 hat aufgezeigt, dass die Betreuungsbedarfe in der Stadt Telgte im Ortsteil Westbevern für die U3-Kinder weiterhin steigen und die dort vorhandenen Betreuungsplätze nicht ausreichen.

Es zeigte sich im Verlauf der Planung, dass nur an der bestehenden Kindertageseinrichtung St. Christophorus die Möglichkeit besteht, diese um zwei Gruppen zu erweitern. An der anderen Einrichtung im Sozialraum Westbevern, der Kita Sternzelt, sind keine Ausbauoptionen mehr gegeben.

Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen war es notwendig, zum 01.08.2023 bereits eine Übergangslösung mit einer Gruppe zu schaffen (Vorlage 091/2023).

Die Einrichtung wird um eine Gruppe der Gruppenform II (10 Kinder 0-3 Jahre) und eine Gruppe der Gruppenform III (25 Kinder 3-6 Jahre) erweitert. Dies kann durch den Abriss des alten Pfarrheimes und Neubau, der an der bestehenden Einrichtung erfolgt, umgesetzt werden. Durch die Maßnahme werden 35 neue Plätze geschaffen.

Der Träger, die katholische Kirchengemeinde St. Marien Telgte, hat sich unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme vollständig refinanziert wird, zum Anbau der zwei weiteren Gruppen an die bestehende dreigruppige Einrichtung bereiterklärt. Der Träger hat auch für die Übergangsgruppe bereits die Trägerschaft übernommen.

Die Kosten für die Erweiterung belaufen sich auf ca. 2.455 T€. Die höchstmöglichen förderfähigen Kosten für die Neuschaffung der 35 Plätze betragen 1.155 T€. Nach Abzug des 10%igen Eigenanteils beläuft sich die Landeszuwendung auf rd. 1.040 T€.

Der Träger hat einen Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme i.H.v. 50 T€ gestellt. Ohne die finanzielle Beteiligung des Kreises wird die Umsetzung der Maßnahme nicht realisiert werden können.

Die Stadt Telgte und das Bischöfliche Generalvikariat werden sich an den Ausbaurkosten beteiligen, um die bestehende Finanzierungslücke zu schließen.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruchs gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf wie bisher übliche Praxis mit einem Zuschuss an den o.a. dargestellten Maßnahmen beteiligt. Der Zuschuss erfolgt in Höhe von max. 50 T€.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Die Deckung erfolgt voraussichtlich innerhalb des Jugendamtsbudgets. Sofern eine entsprechende Deckung nicht möglich ist, erfolgt diese im Gesamthaushalt.

Der Träger wird einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 204/2023
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der DRK-Kindertageseinrichtung Flohzirkus in der Gemeinde Wadersloh

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	13.11.2023

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 50.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses von bis zu 50.000 € an das DRK - Ortsverein Wadersloh - im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Kindertageseinrichtung Flohzirkus im Ortsteil Liesborn.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung 2023/2024 hat aufgezeigt, dass die Betreuungsbedarfe in der Gemeinde Wadersloh im Ortsteil Liesborn für die Ü3-Kinder weiterhin steigen. Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen ist es notwendig, zum 01.08.2023 eine neue Gruppe zu schaffen.

In enger Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh, den Trägern im Sozialraum und dem Amt für Jugend und Bildung wurde nach Lösungen gesucht.

Der Träger der katholischen Einrichtung St. Antonius erweitert bereits die dreigruppige Bestandseinrichtung um zwei Gruppen. Weitere Ausbauoptionen bestehen an dieser Einrichtung nicht mehr. Die viergruppige Einrichtung Flohzirkus kann ebenfalls am Standort baulich nicht mehr erweitert werden. Die Räumlichkeiten der bisherigen Übergangsgruppe im Schulgebäude können nicht mehr weiter genutzt werden, da diese für den Schulbetrieb zwingend benötigt werden.

Der DRK Ortsverein Wadersloh e.V. als Träger der Kita Flohzirkus hat sich bereiterklärt, für die fehlenden Ü3-Plätze eine ausgelagerte Natur- und Wald-KiTa-Gruppe zu errichten. Standort dieser Gruppe ist ein gemeindliches Grundstück an der Straße Im Klostergarten (am Schützenplatz).

Die Gesamtkosten für die Errichtung der neuen Gruppe belaufen sich auf ca. 505 T€. Die Landesmittel für die Neuschaffung der 25 Plätze betragen 378 T€.

Der Träger hat einen Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme i.H.v. 50 T€ gestellt. Ohne die finanzielle Beteiligung des Kreises wird die Umsetzung der Maßnahme nicht realisiert werden können.

Die Gemeinde Wadersloh wird sich an den Ausbaurkosten beteiligen, um die bestehende Finanzierungslücke zu schließen.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruchs gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf wie bisher übliche Praxis mit einem Zuschuss an den o.a. dargestellten Maßnahmen beteiligt. Der Zuschuss erfolgt in Höhe von max. 50 T€.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Die Deckung erfolgt voraussichtlich innerhalb des Jugendamtsbudgets. Sofern eine entsprechende Deckung nicht möglich ist, erfolgt diese im Gesamthaushalt.

Der Träger wird einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 207/2023
---	------------------------

Betreff:

Änderung der Richtlinien des Kreises Warendorf zur Förderung der selbstorganisierten Betreuung von Kindern

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	13.11.2023

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 180.000 EUR (Teilansatz) b) 180.000 EUR (Teilansatz)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt den vorgelegten Änderungsentwurf der Richtlinien zur selbstorganisierten Betreuung von Kindern (Spielgruppenförderung). Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf fördert aufgrund der Richtlinien zur selbstorganisierten Betreuung von Kindern Initiativen oder sonstige Träger der freien Jugendhilfe, die Kinder über einen längeren Zeitraum in Eigenregie und Eigenverantwortung betreuen oder betreuen lassen. In festen Gruppen werden Kinder vormittags oder nachmittags stundenweise – zwei- bis dreimal wöchentlich – in Abwesenheit ihrer Eltern betreut. Spielgruppen haben mindestens sechs, meist jedoch zehn bis zwölf Plätze.

Die sog. Spielgruppenförderung sieht eine Zuwendung bis zur Höhe des nachgewiesenen Defizits vor. Maximal wird aktuell für Kinder über drei Jahren pro anerkanntem und belegtem Platz eine Zuwendung von 1.300 € gewährt. Für Kinder unter drei Jahren beläuft sich der maximale Zuwendungsbetrag auf 1.800 €. Diese Maximalbeträge wurden letztmalig zum 01.01.2019 erhöht (vgl. Vorlage 069/2018). Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung; es handelt sich um eine freiwillige Leistung.

Aktuell ergänzen vier Spielgruppen das Betreuungsangebot im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung. 63 Kinder werden dort im laufenden Kindergartenjahr betreut.

Ein Großteil der U3-Kinder wird seit August 2013 (Einführung des Rechtsanspruchs für diese Altersgruppe) durch den fortschreitenden Ausbau von U3-Plätzen in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege betreut. Die selbstorganisierte Förderung von Kindern trägt vor allem bei der Gruppe der unter Zweijährigen dazu bei, dass deren Betreuungsbedarf nicht vollumfänglich durch Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgen muss.

Die Träger der Spielgruppen haben nunmehr angemerkt, dass die Finanzierung aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen nicht mehr auskömmlich sei. Eine ausreichende finanzielle Förderung von Spielgruppen ist für deren weiteren Bestand jedoch von entscheidender Bedeutung, da die Betriebskosten nicht ausschließlich durch Elternbeiträge, die von den Spielgruppen erhoben werden, gedeckt werden können. Die laufenden Betriebskosten einer Spielgruppe setzen sich aus Personal- und Sachkosten (Miete, Nebenkosten, Versicherungen, Spiel- und Bastelmaterial etc.) zusammen.

Da zunehmend jüngere Kinder ab 1,5 Jahren in Spielgruppen betreut werden, sinken die Elternbeiträge, da die Gruppenstärke vom Alter der Kinder abhängig ist. Daneben erhöhen sich vor allem die Personalkosten durch den vermehrten Einsatz von Fachpersonal aufgrund des Alters der Kinder. Die allgemeinen Kostensteigerungen sowie die steigenden Personalkosten durch Tarifabschlüsse führen ebenfalls zu erhöhten Betriebskosten bei den Spielgruppen.

Weiterhin führt das gute Angebot in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auch zunehmend dazu, dass in den Gruppen nicht mehr alle zur Verfügung stehenden Plätze im gesamten Kindergartenjahr belegt werden können. In diesen Fällen erfolgt nur eine anteilige Förderung für die Dauer der tatsächlichen Belegung.

Spielgruppen ergänzen das traditionelle Angebot von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung. Auf dieses Angebot kann nicht verzichtet werden, da im Gegenzug für die hier betreuten Kinder derzeit in den jeweiligen Sozialräumen keine ausreichenden Plätze in Tagespflege bzw. den Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Damit der Betrieb der Spielgruppen auch für die nächsten Kindergartenjahre weiterhin als Angebot zur Verfügung steht, ist eine Erhöhung der Förderung unumgänglich. Die Verwaltung schlägt vor, den maximalen Zuwendungsbetrag für unter dreijährige Kinder auf 1.980 € jährlich zu erhöhen. Die Betreuung von über dreijährigen Kindern in einer Spielgruppe bildet zwar eher die Ausnahme; dennoch sollte auch diese Förderung angepasst und auf 1.440 € pro Jahr erhöht werden. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von rd. 10 %. Die Erhöhung soll rückwirkend zum 01.08.2023 und somit für das gesamte lfd. Kindergartenjahr gelten.

Eine Erhöhung der Zuwendung hat einen Mehraufwand von rd. 10 T€/p.a. zur Folge. Für das Haushaltsjahr 2023 fallen aufgrund der unterjährigen Anpassung rd. 4 T€ an. Diese können innerhalb des Produktes 060510 (Tagesbetreuung für Kinder) gedeckt werden. Im Entwurf des Haushaltsplanes 2024 wurde eine Erhöhung bereits berücksichtigt.

Für die Erhöhung der Zuwendungsbeträge ist die Anpassung der Richtlinie erforderlich. Die Änderungen, die zum 01.08.2023 in Kraft treten sollen, sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf der Richtlinien kursiv dargestellt und grau hinterlegt.

Anlagen:

Entwurf Änderung der Richtlinien Spielgruppen

Richtlinien des Kreises Warendorf zur Förderung der selbstorganisierten Betreuung von Kindern (Spielgruppenförderung)

1. Zuwendungszweck

Der Kreis Warendorf gewährt nach Maßgabe der §§ 25 und 74 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - und dieser Richtlinien Zuwendungen für die selbstorganisierte Betreuung von Kindern im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Initiativen oder sonstige Träger der freien Jugendhilfe, die Kinder gemeinsam über einen längeren Zeitraum in Eigenregie und Eigenverantwortung betreuen oder betreuen lassen und im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf tätig sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Regelmäßig gefördert werden die Zuwendungsempfänger, die mit einer sozialpädagogischen Fachkraft arbeiten. Zuwendungsvoraussetzungen für eine regelmäßige Förderung sind:

- Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des § 45 SGB VIII
- kontinuierliche Betreuung von mindestens sechs Kindern
- wöchentliche Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden
- Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird bis zur Höhe des nachgewiesenen Defizits, maximal bis zu einer Höhe von **1.440 €** für jeden anerkannten und belegten Platz je Kindergartenjahr gewährt. Für Kinder unter drei Jahren erhöht sich der maximale Zuwendungsbetrag auf **1.980 €**. Die Zuordnung der Kinder zu der jeweiligen Altersgruppe erfolgt anhand des Alters, dass die Kinder am 01.11. des Kindergartenjahres erreicht haben. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kindergartenjahres wird die Zuwendung pro angefangenen Monat der Betreuung anteilig gewährt.
- 4.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Leistungen Dritter müssen vorrangig in Anspruch genommen werden. Die Zuwendung darf die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleibenden Ausgaben nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu richten. Folgeanträge sind bis zum 30.11. des jeweiligen Kindergartenjahres zu stellen. Den Anträgen sind Übersichten über die anerkannten sowie die tatsächlichen belegten Plätze und Stunden anhand des zur Verfügung gestellten Vordruckes beizufügen. Die Bewilligung wird für ein Kindergartenjahr ausgesprochen.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist bis zum 30.11. des Jahres auf dem entsprechenden Vordruck der Anlage 1 nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen sind zu erstatten bzw. werden verrechnet.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab dem **01.08.2023** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom *01.01.2019* außer Kraft.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 185/2023
---	------------------------

Betreff:

Auswirkungen der allgemeinen Kostensteigerungen auf das Budget Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Jugend und Bildung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	13.11.2023

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Budget Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Jugend und Bildung umfasst alle Aufgaben und Leistungsbereiche, die sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ergeben. Das Aufgabenspektrum erstreckt sich von Tätigkeiten im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, niederschweligen Angebotsformen im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie, die Förderung von Angebotsformen der Tagesbetreuung für Kinder bis hin zu intensiven Hilfeformen im Bereich der erzieherischen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Darüber hinaus kommen Aufgaben im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, Mitwirkungspflichten und Beratungsaufgaben im Kontext Trennung und Scheidung sowie die Tätigkeit als Vormund und Beistand hinzu.

Diese sehr komplexe Aufgabenstruktur bindet nicht unerhebliche finanzielle Mittel. Die Finanzierung der nicht über Erträge gedeckten Mittel für die Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung erfolgt über die Jugendamtsumlage, die von den zehn Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich getragen wird.

In den letzten Jahren verzeichnet das statistische Bundesamt einen deutlichen Anstieg der Ausgaben für die Jugendhilfe. Eine entsprechende Entwicklung trifft auch auf das Budget Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Jugend und Bildung zu. Dies stellt für die Städte und Gemeinden eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Hauptkostenträger sind die Ausgaben im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder sowie die Hilfen zur Erziehung. Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, die geprägt sind von unterschiedlichen Krisensituationen (Corona-Pandemie, Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, etc.), tragen dazu bei, dass insbesondere in den vergangenen zwei bis drei Jahren die Ausgaben in diesen Bereichen enorm gestiegen sind.

Neben den allgemeinen Kostensteigerungen, die sich aufgrund der Inflation ergeben, und erheblichen Personalkostensteigerungen aufgrund der letzten Tarifabschlüsse, führen auch der Kita-Ausbau sowie die gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu einer Steigerung der Ausgaben.

In der täglichen Arbeit mit den Familien und jungen Menschen wird deutlich, dass die gesellschaftliche Entwicklung Unsicherheiten mit sich bringt und die pädagogischen Bedarfe in den Familien stetig steigen. Auch die Zahl der eingehenden Meldungen auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) nehmen weiterhin beständig zu. Die Überprüfung der Meldungen führt nicht immer zu einer Inobhutnahme der Kinder, gleichwohl werden auch in diesen Kontakten Unterstützungsbedarfe deutlich.

In der Sitzung wird über die Kostenentwicklung der Aufgabenbereiche Tagesbetreuung für Kinder sowie Hilfen zur Erziehung berichtet. Hierbei wird auch Bezug genommen auf die Erkenntnisse aus dem Interkommunalen Vergleichsring der KGST für den Bereich Hilfen zur Erziehung, an dem das Amt für Jugend und Bildung seit vielen Jahren teilnimmt.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 186/2023
---	------------------------

Betreff:

Vorbereitung und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen - Hier: Beratung des Budgets Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Jugend und Bildung für das Jahr 2024

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	13.11.2023
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:		☒ ja	☐ nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:		2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 wird zugestimmt, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien gegeben ist.

Erläuterungen:

Der Landrat hat am 20.10.2023 den Entwurf des Haushaltsplanes 2024 in den Kreistag eingebracht.

Gemäß § 41 Abs. 1 Kreisordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf obliegt dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien auch die Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Die von den Mitgliedern des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien zu beratenden Produkte lauten:

Produktbereich 05, Produktgruppe 0509

050910 Unterhaltsvorschuss

Produktbereich 06, Produktgruppe 0601-0605

060110 Jugendförderung – Freizeit, Schule, Arbeit

060130 Soziale Prävention und frühe Hilfen

060210 Beratung

060220 Flexible erzieherische Hilfen

060230 Mitwirkung gerichtlicher Verfahren

060310 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

060410 Außerfamiliäre Hilfsformen

060510 Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen

Die Teilergebnispläne der Produkte befinden sich im Haushaltsplanentwurf auf den Seiten 313 bis 360.

Ergänzend wird auf die Seiten V35 bis V36 sowie V94 bis V103 des Vorberichtes verwiesen.

Inzwischen haben sich durch Gesetzesänderungen oder aktualisierte Prognosen Änderungen zum Haushaltsplanentwurf ergeben, die den beigefügten Änderungslisten entnommen werden können.

Anlage

Änderungsliste Ergebnisplan

Änderungsliste Kennzahlen

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2023
in der Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien**

- Ergebnisplan -

			2024		Bemerkungen
Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 050910, Pos. 06	316-317	+161.000	0	Der Zahlbetrag für Unterhaltsvorschuss (UV-Betrag) je Altersgruppe setzt sich zusammen aus dem Mindestunterhalt abzgl. Kindergeld. Für die Haushaltsplanung 2024 wurde eine Steigerung beider Parameter um rd. 8 % einkalkuliert. Aktuell steht fest, dass der Kindergeldbetrag für das Jahr 2024 nicht erhöht wird, da er in 2025 in die Kindergrundsicherung einfließen wird. Dies hat zur Folge, dass der UV-Betrag je Altersgruppe höher sein wird, als bisher geplant. Dies hat Auswirkungen auf die Positionen 06 (Kostenerstattungen durch das Land), Pos. 13 (Beteiligung des Landes an den Einzahlungen aus der Heranziehung) und Pos. 15 (Ausgaben an UV-Empfänger) (vgl. Hierzu Ziffern 1-3). Bei der Pos. 06 werden zusätzliche Erträge aus Kostenerstattung des Landes in Höhe von rd. 161.000 € erzielt. Die Finanzplanung für die Jahre 2025-2027 wird entsprechend fortgeschrieben: 2025: +161.000 € (Ansatz neu: 3.115.000 €) 2026: +161.000 € (Ansatz neu: 3.150.000 €) 2027: +161.000 € (Ansatz neu: 3.185.000 €)
2	Produkt 050910, Pos. 13	316-317		+18.975	Die unter Ziffer 1 benannten Aspekte wirken sich auch auf Pos. 13 aus. Hier werden die Abgaben aufgrund der Beteiligung des Landes an den Einnahmen aus der Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten verbucht. Hier sind 18.975 € mehr zu veranschlagen. Die Finanzplanung für die Jahre 2025-2027 wird entsprechend fortgeschrieben: 2025: +18.975 € (Ansatz neu: 367.125 €) 2026: +18.975 € (Ansatz neu: 371.250 €) 2027: +18.975 € (Ansatz neu: 375.375 €)
3	Produkt 050910, Pos. 15	316-317		+230.000	vgl. Ausführungen zu Ziffer 1. Bei den Ausgaben sind insgesamt 230.000 € mehr einzuplanen. Die Finanzplanung für die Jahre 2025-2027 wird entsprechend fortgeschrieben: 2025: +230.000 € (Ansatz neu: 4.450.000 €) 2026: +230.000 € (Ansatz neu: 4.500.000 €) 2027: +230.000 € (Ansatz neu: 4.550.000 €)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	2024		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
4	Produkt 060220, Pos 15	336-337		+65.000	Im Bereich der ambulanten Hilfen müssen die Transferaufwendungen um 65.000 € erhöht werden. Hintergrund sind die steigenden Kosten im Bereich der Hilfen nach § 31 SGB VIII (sozialpädagogische Familienhilfe, Anpassung an das voraussichtliche Jahresergebnis 2023). Die Finanzplanung für die Jahre 2025-2027 wird entsprechend fortgeschrieben: 2025: +65.000 € (Ansatz neu: 2.056.000 €) 2026: +65.000 € (Ansatz neu: 2.102.000 €) 2027: +65.000 € (Ansatz neu: 2.142.000 €)
5	Produkt 060410, Pos. 03	350-352	-90.000		Gem. § 91 SGB VIII werden u.a. für vollstationäre Leistungen (z.B. § 33 Familienpflege oder § 34 Heimerziehung) Kostenbeiträge erhoben. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend plant die Kostenbeitragsverordnung an die Änderungen durch das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe anzupassen. Weiterhin sollen die Höhe der Beiträge aus der Tabelle im Anhang zur Verordnung an den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt aus der "Düsseldorfer Tabelle" und die Pfändungsfreigrenze angepasst und gestiegene Wohnkosten generell im Rahmen der ausgewiesenen Kostenbeiträge berücksichtigt werden. Die Änderungen führen zu einer erhöhten Kostenbeitragsfreiheit, sodass die eingeplanten Erträge aus Kostenbeiträge um ca. 90.000 € reduziert werden müssen. Die Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2027 wird entsprechend fortgeschrieben: 2025: -90.000 € (Ansatz neu: 880.000 €) 2026: -90.000 € (Ansatz neu: 880.000 €) 2027: -90.000 € (Ansatz neu: 880.000 €)
6	Produkt 060410, Pos. 06	350-352	+510.508		Für die Unterbringung, Versorgung und erzieherische Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) erfolgt seitens des Landes NRW eine vollständige Erstattung der Aufwendungen (§ 89 sd SGB VIII). Da es in diesem Bereich auch zu Mehraufwendungen kommt (vgl. lfd. Nr. 7), sind hier auch entsprechende Erträge in gleicher Höhe einzuplanen. Insgesamt erhöht sich der Ansatz um 460.000 €. Weiterhin erhalten die Jugendämter für jeden umA eine Verwaltungskostenpauschale (Personal- und Sachkostenerstattung) in Höhe von 4.209 €. Aufgrund der Fallzahlsteigerung um durchschnittlich 12 Fälle, erhöhen sich auch die Erträge bei der Verwaltungskostenpauschale um 50.508 €. Die Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2027 wird entsprechend fortgeschrieben: 2025: +510.508 € (Ansatz neu: 7.253.789 €) 2026: +510.508 € (Ansatz neu: 7.303.789 €) 2027: +510.508 € (Ansatz neu: 7.353.789 €)

			2024		Bemerkungen
Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	Erträge €	Aufwendungen €	
7	Produkt 060410, Pos. 15	350-352		+660.000	Aufgrund der steigenden Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden 460.000 € mehr benötigt, vgl. auch Ziffer 6. Darüber hinaus müssen für den Bereich der Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) rd. 200 T€ mehr eingeplant werden, da die bisher geplanten Kosten aufgrund von Steigerungen nicht ausreichen werden (Anpassung an voraussichtlichem Jahresergebnis 2023). Die Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2027 wird entsprechend fortgeschrieben: 2025: +660.000 € (Ansatz neu: 17.500.000 €) 2026: +660.000 € (Ansatz neu: 18.220.000 €) 2027: +660.000 € (Ansatz neu: 18.970.000 €)
Summe der Veränderungen			581.508	973.975	

392.467

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2024
in der Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien**

- Kennzahlen -

Produktbeschreibung				Plan 2023		Bemerkungen
lfd. Nr.	Produkt	HHPI. Seite	Kennzahl	bisherige Kennzahl	neue Kennzahl	
1	Produkt 060220. Flexible erzieherische Hilfen	335	Ø Jahreskosten für eine sozialpädagogische Familienhilfe	12.000 €	12.500 €	Aufgrund der aktuellen Prognose der Ø Jahreskosten ist eine Anpassung der Kennzahl für den Haushalt 2024 erforderlich, da im Jahr 2024 eine weitere deutliche Steigerung zu erwarten ist.
2	Produkt 060410. Außerfamiliäre Hilfsformen	348	Ø Jahreskosten für eine Heimerziehung für Minderjährige	85.200 €	87.650 €	Aufgrund der aktuellen Prognose der Ø Jahreskosten ist eine Anpassung der Kennzahl für den haushalt 2024 erforderlich, da im Jahr 2024 eine weitere deutliche Steigerung zu erwarten ist.
3	Produkt 060410. Außerfamiliäre Hilfsformen	348	Aufnahmequote für den Zuständigkeitsbereich	71	88	Die Aufnahmequote hat sich im Vergleich zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltes deutlich verändert. Zum Stichtag 24.10.2023 liegt die Quote bei 88.
4	Produkt 060410. Außerfamiliäre Hilfsformen	348	Anzahl d. Ø betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländer	68	80	Aufgrund der steigenden Anzahl der zu betreuenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer ist die Planzahl anzuheben.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 187/2023
---	------------------------

Betreff:

Umsetzung Schutzkonzepte - Sachstandsbericht

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich und Herr Bögge	13.11.2023

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Landeskinderschutzgesetzes NRW ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept).

Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen (vgl. § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Eine konkrete Frist zur Erstellung der Schutzkonzepte enthält das Gesetz nicht. Jedoch gilt die aus dem Landeskinderschutzgesetz gegebene Pflicht zur Hinwirkung auf ein Schutzkonzept ab Inkrafttreten (Mai 2022).

Das Amt für Jugend und Bildung wirkt bereits seit 2021 mit gezielten Angeboten sowie fortlaufend beratend darauf hin, dass Vereine und Verbände sowie Einrichtungen und Dienste Schutzkonzepte entwickeln. Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Landeskinderschutzgesetzes wurde im Sachgebiet soziale Prävention und Frühe Hilfen eine Stelle geschaffen und zum 01.08.2023 besetzt, die im Schwerpunkt Maßnahmen bezgl. der Schutzkonzepte entwickelt, abstimmt und hierzu konkrete Angebote durchführt. Somit kann diese Aufgabe im Bereich der Jugendarbeit nun vertieft und intensiviert werden.

Auch im Bereich der Kindertagespflege wurde eine entsprechende Stelle eingerichtet und zum 01.04.2023 besetzt. Gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen wurde vereinbart, dass ein Schutzkonzept zu entwickeln ist.

Zu den vorgenannten Punkten sowie zu bereits durchgeführten und geplanten Maßnahmen und Angeboten wird in der Sitzung berichtet.